

* Die Enthebung der Dreschmaschinenmanipulanten und Geizer. Der Honvedminister hat im Einvernehmen mit dem Kriegsminister eine Verordnung erlassen, laut welcher die im Hinterlande Militärdienst leistenden oder für Kriegsdienstleistungen in Anspruch genommenen berufsmäßigen oder praktisch ausgebildeten Dresch- oder Dampfmaschinenmanipulanten und Geizer, sowie die Eigenthümer von Dresch- und Dampfmaschinen, die dazu berufen sind, ihre Maschinen selbst zu bedienen, bis zum 30. November 1916 sofort zu entheben sind. Laut einer Verfügung des Armeekommandos werden auch die im Felde stehenden Dreschmaschinenmanipulanten und Geizer nach Möglichkeit enthoben werden. Nicht eingerückte Dresch- und Dampfmaschinenmanipulanten können ihre Enthebung in ihrem bürgerlichen Berufe abwarten. Enthebungsgesuche sind nicht einzureichen, da die Enthebung von amtswegen erfolgt.